Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

und Nachkommen, und für all unser Anpflanzung die jetzt sind, oder hinfür
werden, und für alle andere Leuth, es seie niemandt an seinen Leib
und Gütern, noch am Ehre, Leib, ohne Recht mit anfallen, als
weder Kol noch Kuchel, Weib noch Kind, in Stetten oder Märkten
und überall in Unsern Landen. Wie Allis jedermann Essen und Trinken
bey seinen Rechten und Ehren, und auch bey seinen Leiben, Wer
zuflucht weder jemandts oder dessen Haab und Gütern, Geschwey
der alle den selben mit Recht davon treiben, oder mag und soll
Recht mit, Damit aber Alle und Jedes unsere Vorenthaltung
Schlösser, Hofmarchen, Haab und Gütern, und alles anderes, sambt
derselben Ehren, Nutzungen, aufgehabenen Befellen und Einkommen
zu Unserm Handen wider relaxiert und offen werden, auch ein
Jedes alles wie vorher, Lengthandt, zuvor, freiblich und ungehin-
dert haben, nutzen, niessen und gebrauchen mögen, So wollen wir
allein die drey Articul oder Punkten des Landtfriedtbriefs Kaiser
im Anfang von Christ: Fürsten, auch allgemeinen Standes Reich
in Ihrem Kay: Maj: übergebenen Landtfriedt Rechtmässig
gesetzt und erkhandt ist, mit allem Ihrem Inhalt, alles wie
dessen in Und allwegen verbotten, allerdings vollziehen, Wie
gelobet und nachkommen, und wir Uns, Erben hiemit ver-
willen und zu allem Überfluss anerboten haben: Sonder
thun wir Uns noch ausdrücklich bedeutten Rechts Abtretten
gegen Ihrer Kay: Maj: Fürsten, Herzogen, Churfürsten in Bayern c. unsern gnädigen
Herrn, und dieselben gegen alle menniglich, die zu Uns Ihre
gedachten, unsere Inhaltende Schlösser, Hofmarchen, Haab und
Gütern wegen, oder sonst in einigen Weeg Zuthun Ihro
Kay: Maj: in Kraft dieses zu ordenlichen aufstrage und Ihro
erbieten, und wollen derowegen allen den Jenigen,
die zu Uns, oder gedachten unseren Haab und Gütern